

-anwaltschaft, der Dienststelle der Verwaltung und der Kriminalpolizei besteht.

§ 7

(1) Gegen einen Beschluß, durch den die Einstellung des Verfahrens nach § 6 abgelehnt wird, ist kein Rechtsmittel gegeben.

(2) Wird das Verfahren nach § 6 durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft das Recht zu, innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. Dem Anträge ist stattzugeben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 8

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 11. November 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. November 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Änderung
der Bezeichnung des Ministeriums
für Außenhandel und Materialversorgung.

Vom 11. November 1949

§ 1

Das im Artikel 2 des Gesetzes über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 2) unter Nr. 7 aufgeführte Fachministerium erhält die Bezeichnung:

„Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 20. Oktober 1949 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 11. November 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. November 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Wichtiger Hinweis des Verlages

für die Bezieher der bisherigen

Zentralverordnungsblätter, Teile I und II

Mit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Erscheinen der Zentralverordnungsblätter eingestellt. Von diesen Blättern gehen den bisherigen Beziehern Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis demnächst besonders zu.

Der Verlag liefert den Beziehern für den Rest des 4. Quartals 1949 unentgeltlich das Gesetzblatt und das Ministerialblatt.